

# RS OGH 1998/12/23 7Ob353/98g, 7Ob286/04s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.12.1998

## Norm

AHVB 1986 Art7 Pkt2.2

## Rechtssatz

In Punkt 7.2.2 AHVB wird dem Vorsatz die Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von hergestellten oder gelieferten Waren oder geleisteten Arbeiten gleichgestellt; die Inkaufnahme des Schadenseintrittes durch den Versicherungsnehmer ist nicht erforderlich. Für den Risikoausschluß reicht bereits sein positives Wissen von der Mangelhaftigkeit und Schädlichkeit der von ihm hergestellten oder gelieferten Waren oder Leistungen aus.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 353/98g  
Entscheidungstext OGH 23.12.1998 7 Ob 353/98g
- 7 Ob 286/04s  
Entscheidungstext OGH 16.02.2005 7 Ob 286/04s  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111246

## Dokumentnummer

JJR\_19981223\_OGH0002\_0070OB00353\_98G0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)